

# Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow

## § 1

### Grundsätzliche Regelungen

- (1) Für die private Nutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt dient dem teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie der Kosten für Heizung, Elektroenergie, Reinigung sowie Wasser/ Abwasser. Darüber hinaus beinhaltet das Entgelt einen Anteil für den Hausmeisterdienst.

## § 2

### Benutzungszeit

- (1) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Nutzungsobjektes, einschließlich der Zeiten für Duschen, Umkleiden, Abbauen, Aufräumen.

## § 3

### Entgeltsätze

- (1) Die Entgelte sind in folgender Höhe zu entrichten:

(Bei der Benutzung von technischen Geräten der jeweiligen Einrichtung erhöht sich der Stundensatz um 2,50 €, wenn nicht anderes geregelt.)

#### a) Bürgerhaus, Ritterstr. 10:

##### Saal im EG mit Küchennutzung:

- kommerzielle Nutzung	pro Stunde	30,- €
- Familienfeiern	1,- € pro Person plus	80,- €
- andere Nutzungen	pro Stunde	20,- €
- Nutzung der Technik	pauschal	15,- €

kleiner Raum im EG: pro Stunde 6,- €

Kunstraum im OG: pro Stunde 6,- €

**b) Ernst-von-Stubenrauch-Saal im Neuen Rathaus**

- für die erste Stunde 90,- €

- jede weitere Stunde 30,- €

*Das Entgelt beinhaltet die Inanspruchnahme der Hausmeister für haustechnische oder veranstaltungstechnische Dienstleistungen*

**Folgende Nebenleistungen werden pauschal berechnet:**

*Benutzung der Veranstaltungstechnik*

- Licht, Ton 15,- €

- Beamer 15,- €

**Gemeinnützige juristische Personen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Teltow zahlen lediglich 50 % der genannten Entgelte. Sie zahlen darüber hinaus bei mehrtägigen Nutzungen für den Auf- und Abbau maximal 300 €.**

**c) JTT:**

Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten  
mit Reinigung durch den Nutzer 55,- €

Benutzung der vorhandenen Technik 15,- €

**d) Schulräume:**

Klassenräume pro Stunde 6,- €

Speiseräume/ Küche pro Stunde 15,- €

**Speiseraum der Grundschule Ernst-von-Stubenrauch  
Aula der Grundschule Anne-Frank**

- kommerzielle Nutzung/pro Std. 30,- €

- nicht kommerzielle Nutzung/ Std. 20,- €

- Inanspruchnahme Hausmeister pro Veranstaltung 30,- €

**Nebenräume in der Sporthalle der Grundschule Anne-Frank im OG**

Putzraum (links neben der Damentoilette) monatlich  
10,- €

Abstellraum (rechts neben der Damentoilette) monatlich  
10,- €

**e) Bühne / Podest (5,80 x 2,90 m)**

- Auf- und Abbau (Anleitung /Hilfe)	50,- €
- Nutzung	täglich 50,- €

**f) Außenanlagen / Schulgelände**

- pro Stunde	20,- €
- Nutzungen von <u>Sanitärräumen</u> im Schulgebäude	
pro Veranstaltung	20,- €
- Inanspruchnahme der Hausmeister pro Veranstaltung	30,- €

**g) Sporthallen/Sportplätze**

Nutzer	Nutzungsentgelt (€) je Nutzungseinheit (1,5 h)	
	Sportstätte	
	Zweifeldsporthallen, Sportplatz der Anne-Frank-Grundschule	Einfeldsporthallen, Sportplatz Ruhlsdorf, Basketballfeld Sportplatz Anne-Frank- Grundschule
<b>a) Trainingsbetrieb</b>		
Kinder- und Jugendsportvereine	3,--	2,--
Erwachsenensportvereine	9,--	6,--
Sonstige Sport- und Freizeitgruppen	18,--	12,--
Kommerzielle Sportanbieter	83,--	55,--
<b>b) Sportveranstaltungen / Turnierbetrieb</b>		
Kinder- und Jugendsportvereine	8,50	6,--
Erwachsenensportvereine	17,--	12,--
Sonstige Sport- und Freizeitgruppen	26,--	18,--
Kommerzielle Sportanbieter	168,--	120,--
<b>c) sonstige Nutzungen</b>		
Kommerzielle Nutzung	18,-	12,-
Nutzungen über Nacht	9,-	6,-

#### **§ 4 Ausnahmeregelungen**

- (1) Träger kultureller und sozialer Veranstaltungen (nur Vereine mit Sitz in der Stadt Teltow) sowie politische Parteien (bis Kreisebene) zahlen auf Antrag kein Entgelt, sofern eine gewerbliche Bewirtschaftung (Schank- und Speisewirtschaft) nicht erfolgt bzw. keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Kinder- und Jugendmannschaften von Teltower Vereinen sowie von Vereinen, deren Mitglieder aus mindestens 20 % Teltower Einwohnern bestehen, sind von der Entgeltbezahlung befreit.
- (3) Ortsfremde Vereine, deren Mitglieder nicht aus mindestens 20% Teltower Einwohnern bestehen, zahlen das 1,5-fache des Nutzungsentgeltes.
- (4) Alle in Teltow tätigen Vereine und ihre Mitglieder aller Altersgruppen, welche das Gemeinwohl in ihrer Satzung verankert haben und die durch ihr zuständiges Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden und somit vorrangig keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, zahlen für die Nutzung aller städtischen Sporteinrichtungen kein Entgelt.

#### **§ 5 Entgeltfestsetzung/Zahlungspflicht**

Das Nutzungsentgelt, das in dem zwischen der Stadt Teltow und dem Nutzer abzuschließendem Nutzungsvertrag festgesetzt wird, ist bei dauernden Nutzungsverhältnissen mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Rechnung bzw. unverzüglich nach Abschluss des Vertrages bei Einmalnutzung zu zahlen. Die Einzelheiten sind in dem zwischen der Stadt und dem Nutzer abzuschließenden Nutzungsvertrag zu regeln.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. 11. 2007 in Kraft\*. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen sowie von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt Teltow vom 01. 01. 2006 außer Kraft.

*\*zwischenzeitliche Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt*